



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/03079**
Datum: 21.09.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	06.10.2026	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.10.2026	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.10.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: Kostenerhebung für auswärtige Schülerinnen und Schüler

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

1. Die Stadt Halle (Saale) bekräftigt ihr kommunales Selbstverständnis, ihre Funktion als Oberzentrum durch die Vorhaltung eines vielseitigen, leistungsfähigen und überörtlich wirksamen Bildungsangebotes wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Berufsbildenden Schulen, die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten sowie die Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale).
2. Der Stadtrat bestätigt die mit der Landeshauptstadt Magdeburg für das Schuljahr 2026/-27 geschlossene Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**Anlage 2**).

3. Der Stadtrat bestätigt die mit der Stadt Dessau-Roßlau für das Schuljahr 2026/-27 geschlossene Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 3).
4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die gemäß dem „Letter of Intent“ vom 16.06.2026 für das Schuljahr 2026/-27 von den abgebenden Schulträgern zu entrichtenden Kostenerstattungsbeiträge in Anlehnung an die Höhe der jeweils maßgeblichen Beträge der Gastschulbeitragsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt geltend zu machen und einzuziehen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt für die Schuljahre ab 2027/-28 mit den jeweils zuständigen abgebenden Schulträgern Vereinbarungen gemäß § 66 SchulG LSA über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler sowie über den finanziellen Ausgleich für die hierdurch entstehenden Sachkosten zu verhandeln. Soweit mit den jeweiligen Schulträgern eine Einigung erzielt wird, wird der Abschluss der Vereinbarungen bis zum 31. Januar 2027 erfolgen.
6. Für den in den Vereinbarungen nach Ziffer 5 zu regelnden finanziellen Ausgleich ist ein Kostendeckungsgrad von mindestens 80 Prozent der durch die auswärtige Beschulung entstehenden Sachkosten zugrunde zu legen. Der hieraus errechnete Kostenerstattungsbetrag ist mit dem zuletzt für die jeweilige Schulform oder den jeweiligen Bildungsgang geltenden Gastschulbeitrag zu vergleichen. Dieser Gastschulbeitrag ist anhand des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für Deutschland – Gesamtindex – um die zwischenzeitliche Preisentwicklung fortzuschreiben. Liegt die errechnete Sachkostenpauschale je Schülerin oder Schüler unter dem fortgeschriebenen Gastschulbeitrag, ist der fortgeschriebene Gastschulbeitrag zu vereinbaren. Liegt die Sachkostenpauschale darüber, ist diese maßgeblich.
7. Schülerinnen und Schülern, die nicht dem maßgeblichen Schuleinzugsbereich der gewünschten kommunalen Schule im Gebiet der Stadt Halle (Saale) angehören, die Aufnahme im Regelfall zu versagen, sofern der jeweils zuständige abgebende Schulträger keine Vereinbarung mit der Stadt Halle (Saale) abgeschlossen hat. Die Stadt Halle (Saale) erteilt in diesen Fällen als aufnehmender Schulträger die nach § 41 SchulG LSA erforderliche Zustimmung im Regelfall nicht.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Es bestehen keine kostengünstigeren Alternativen.

Folgen bei Ablehnung

Bei Ablehnung der Beschlussvorlage können keine einheitlichen Vereinbarungen über die Kostenerstattung für auswärtig beschulte Schülerinnen und Schüler abgeschlossen werden. Dies würde zu erheblichen Einnahmeausfällen und einer zusätzlichen Belastung des städtischen Haushalts führen. Zugleich würde die dauerhafte Finanzierung der Bildungsangebote der Stadt Halle (Saale) erschwert.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2026	1.325.500,00		
		2027	1.704.960,00		
	Aufwand (gesamt)	2026	176.600,00		
		2027	200.000,00		
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)				
	Auszahlungen (gesamt)				

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	☒ ja	
Gleichstellungsrelevanz:	☒ ja	

Klimawirkung:	☐ positiv	☒ keine	☐ negativ
---------------	----------------------------------	---	----------------------------------

Haushaltskonsolidierungsrelevant	☒ ja	☐ nein
----------------------------------	--	-------------------------------

Erläuterung:

Die Beschlussvorlage besitzt eine erhebliche Haushaltskonsolidierungsrelevanz. Auswärtige Schülerinnen und Schüler nutzen die von der Stadt Halle (Saale) finanzierten kommunalen Schulen einschließlich der Schulgebäude, der technischen und sächlichen Ausstattung sowie der sonstigen schulischen Infrastruktur. Die damit verbundenen Aufwendungen für Bewirtschaftung, Unterhaltung, Ausstattung, Lehr- und Lernmittel sowie Verwaltung werden zunächst von der Stadt Halle (Saale) getragen. Gleichzeitig werden die abgebenden Schulträger von Aufwendungen entlastet, die ihnen bei einer eigenen Beschulung ebenfalls entstehen würden.

Ein Verzicht auf einen angemessenen finanziellen Ausgleich hätte zur Folge, dass die Stadt Halle (Saale) dauerhaft Kosten für die Erfüllung von Aufgaben anderer Schulträger aus dem eigenen Haushalt finanzieren müsste. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der bestehenden Konsolidierungserfordernisse nicht vertretbar. Nach § 98 Abs. 2 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Darüber hinaus sind die Kommunen gemäß § 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA gehalten, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Die Erhebung eines angemessenen interkommunalen Kostenausgleichs ist daher nicht nur sachgerecht, sondern auch haushaltswirtschaftlich geboten.

Durch die vorgesehenen Vereinbarungen werden wiederkehrende Erträge gesichert, strukturelle Einnahmeausfälle vermieden und der aus der Wahrnehmung der Funktion als Bildungsoberzentrum entstehende Zuschussbedarf reduziert. Nach der derzeitigen Vergleichsberechnung ergibt sich gegenüber der bisherigen Berechnung nach der Gastschulbeitragsverordnung ein zusätzliches jährliches Ertragspotenzial von rund 422.700 Euro. Der vorgesehene Kostendeckungsgrad von mindestens 80 Prozent trägt zugleich dem Eigeninteresse der Stadt Halle (Saale) am Erhalt eines leistungsfähigen und überörtlich wirksamen Bildungsangebotes Rechnung.

Mit dieser Beschlussvorlage ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Begründung:

I. Beschulung auswärtige Schülerinnen und Schüler an kommunalen Schulen der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) nimmt als Oberzentrum des Landes Sachsen-Anhalt eine überörtliche Versorgungsfunktion für schulische Bildung wahr. Mit ihrem breit gefächerten Angebot an Schulformen, Bildungsgängen und besonderen schulischen Profilen stellt sie Bildungsangebote bereit, die von anderen Schulträgern teilweise nicht oder nicht in vergleichbarer Vielfalt vorgehalten werden können. Die kommunalen Schulen der Stadt Halle (Saale) werden daher seit vielen Jahren auch von Schülerinnen und Schülern aus den Zuständigkeitsbereichen anderer Schulträger besucht.

Bis zum Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bildete § 70 SchulG LSA in der damaligen Fassung und die darauf beruhende Verordnung über pauschalierte Gastschulbeiträge (Gastschulbeitragsverordnung) vom 8. März 1994 die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gastschulbeiträgen. Die darin festgelegten Pauschalbeträge beruhen im Wesentlichen auf dem bei Erlass der Verordnung zugrunde gelegten Kostenniveau und wurden seither nicht an die tatsächliche Entwicklung der schulischen Sach- und Betriebskosten angepasst. Bereits unter der früheren Rechtslage konnte deshalb regelmäßig keine vollständige Kostendeckung bei Gastschulbeiträgen erreicht werden.

Mit dem Achtzehnten Änderungsgesetz des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Juli 2025 wurde die bisherige gesetzliche Grundlage für einen allgemeinen Sachkostenausgleich zwischen Schulträgern aufgehoben. § 86a SchulG LSA enthält lediglich eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung für Schülerinnen und Schüler, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits Gastschulbeiträge geleistet wurden. Diese Beiträge sind für bis zu zwei weitere Schuljahre zu entrichten, sofern und solange das betreffende Gastschulverhältnis fortbesteht. Für neu begründete Gastschulverhältnisse besteht dagegen keine allgemeine gesetzliche Kostenerstattungsregelung mehr. Diese Rechtslage ist durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Dezember 2025 unverändert geblieben.

Bei den an kommunalen Schulen der Stadt Halle (Saale) beschulten auswärtigen Schülerinnen und Schülern ist grundsätzlich zwischen folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:

1. auswärtige Schülerinnen und Schüler an den Schulformen der kommunalen Berufsbildenden Schule
 - a. auswärtige Schülerinnen und Schüler der Berufsschule an einer Berufsbildenden Schule, die im Rahmen ihrer dualen Berufsausbildung eine regionale Fachklasse bzw. Landesfachklasse besuchen;
 - b. Schülerinnen und Schüler in den übrigen Schulformen und Bildungsgängen der Berufsbildenden Schulen;
2. Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit einem besonderen inhaltlichen Schwerpunkt;
3. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen;
4. auswärtige Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen Gründen an einer kommunalen allgemeinbildenden Schule der Stadt Halle (Saale) beschult werden.

In der **Anlage 1** finden Sie eine Übersicht mit kommunalen Schulen, die einen besonders hohen Anteil an auswärtig beschulten Schülerinnen und Schülern aufweisen.

Insgesamt werden an den kommunalen Schulen der Stadt Halle (Saale) rund 2.950¹ auswärtige Schülerinnen und Schüler beschult. Dies entspricht einem Anteil von rund 15 Prozent an der Gesamtschülerschaft der Schulen in kommunaler Trägerschaft. Der überwiegende Teil der auswärtigen Schülerinnen und Schüler besucht die kommunalen Berufsbildenden Schulen. Dabei werden rund 2.150 Schülerinnen und Schüler in Teilzeitbildungsgängen und rund 310 Schülerinnen und Schüler in Vollzeitbildungsgängen beschult. Der Anteil auswärtiger Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerschaft der kommunalen Berufsbildenden Schulen beträgt durchschnittlich rund 35 Prozent.

II. Interkommunale Entwicklungen zur Kosterstattung auswärtiger Schülerinnen und Schüler an kommunalen Schulen der Stadt Halle (Saale)

Der Entwurf des Achtzehnten Änderungsgesetzes des Schulgesetzes wurde den Kommunen erstmals im Juni 2024 zur Kenntnis gegeben. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte eine landesweite Beteiligung über die kommunalen Spitzenverbände. Die von kommunaler Seite vorgetragenen Änderungsbedarfe wurden im weiteren Verfahren – gerade zum Thema Gastschulbeiträge – nur geringfügig berücksichtigt.

¹ Alle nachfolgenden statistischen Werte beziehen sich auf das Schuljahr 2024/25, da dies das letzte vollständige Schuljahr vor Inkrafttreten der Achtzehnten Änderung des SchulG LSA war.

Da die Gesetzesänderung erst kurz vor Beginn des Schuljahres 2025/-26 in Kraft trat, bestand für die kommunalen Schulträger keine ausreichende Vorbereitungszeit, um für die zum Schuljahr 2025/-26 neu aufgenommenen auswärtigen Schülerinnen und Schüler rechtzeitig Vereinbarungen über die Kostenerstattung abzuschließen.

Es ist daher davon auszugehen, dass entsprechende Abrechnungen mangels einer ausdrücklichen vertraglichen Grundlage von den abgebenden Schulträgern überwiegend nicht anerkannt werden. Hieraus ergeben sich bereits im Haushaltsjahr 2026 erhebliche Mindereinnahmen.

Auf Initiative der Landeshauptstadt Magdeburg wurde die Frage der Kostenerstattung für die auswärtige Beschulung erneut aufgegriffen. So übersandte die Landeshauptstadt Magdeburg denjenigen Schulträgern, deren Schülerinnen und Schüler Bildungsangebote in der Landeshauptstadt wahrnehmen, eine „Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“. Den Vereinbarungsentwürfen waren schulbezogene Kostenermittlungen je Schülerin beziehungsweise Schüler auf Grundlage der im Schuljahr 2024/-25 entstandenen Aufwendungen beigelegt.

Im Zuge dieser Initiative intensivierten auch die drei Oberzentren Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau ihre Abstimmung zur künftigen Finanzierung der auswärtigen Beschulung. Parallel dazu wurden Anfragen anderer Schulträger zur Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler an halleischen Schulen zunächst mit einem kostenbezogenen Vorbehalt versehen. Den anfragenden Schulträgern wurde mitgeteilt, dass eine Aufnahme grundsätzlich ermöglicht werden kann, für das Schuljahr 2026/-27 jedoch die Zahlung eines Gastschulbeitrages gemäß Verordnungslage erwartet wird. Ziel dieses Vorgehens war es, eine zusätzliche finanzielle Belastung des städtischen Haushalts ohne Beteiligung der für die betreffenden Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträger zu vermeiden.

Am 27. März 2026 informierte das Ministerium für Bildung über die künftige Organisation der Fachklassen an Berufsbildenden Schulen. Die damals angekündigten Regelungen liegen inzwischen vor. Mit Wirkung zum 1. August 2026 wurde der Standorterlass zur Erprobung im Schuljahr 2026/-27 in Kraft gesetzt.² Über die Umsetzung wurden die Schulleitungen mit Schreiben des Ministeriums für Bildung vom 11. August 2026 einschließlich der zugehörigen Anlagen informiert (**Anlage 6**).

Der Standorterlass unterscheidet zwischen Fachklassen, Regionalfachklassen, Landesfachklassen und länderübergreifenden Fachklassen. Die jeweiligen Fachklassenstandorte und Schuleinzugsbereiche sind in Anlage 1 des Erlasses verbindlich festgelegt. Der Schuleinzugsbereich einer Fachklasse umfasst grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers, in dessen Gebiet der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz hat. Regionalfachklassen können die Gebiete mehrerer Schulträger umfassen. Der Schuleinzugsbereich einer Landesfachklasse erstreckt sich auf sämtliche Schulträger der Berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Bei länderübergreifenden Fachklassen können zusätzlich Gebiete anderer Bundesländer einbezogen sein. Damit werden kommunale Schulträger, an deren Berufsbildenden Schulen entsprechende Fachklassen eingerichtet sind, auch für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus den Zuständigkeitsbereichen anderer Landkreise und kreisfreier Städte in Anspruch genommen.

² Vorläufige Regelungen zur Klassenbildung in der dualen Ausbildung an Berufsbildenden Schulen und zur Festlegung der Fachklassenstandorte mit Einzugsbereichen (Standorterlass), nicht veröffentlichter Runderlass des Ministeriums für Bildung zur Erprobung vom 1. August 2026.

Der Standorterlass schafft damit verbindliche schulorganisatorische Vorgaben für die Zuordnung und Aufnahme der Schülerinnen und Schüler. Eine ausdrückliche Regelung über den finanziellen Ausgleich zwischen den beteiligten Schulträgern enthält er jedoch nicht. Weiterhin ungeklärt ist daher, auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe der aufnehmende Schulträger die Erstattung der durch die auswärtige Beschulung entstehenden Sachkosten verlangen kann. Die verbindliche Festlegung überregionaler Schuleinzugsbereiche führt somit zu einer Aufnahme- und Beschulungsverantwortung der jeweiligen Fachklassenstandorte, ohne zugleich einen entsprechenden interkommunalen Kostenausgleich sicherzustellen.

Am 07. Mai 2026 kündigte das Ministerium für Bildung an, die drei Oberzentren, den Landkreistag sowie den Städte- und Gemeindebund zu einem gemeinsamen Gespräch über den weiteren Umgang mit den Gastschulbeiträgen einzuladen. Die Videokonferenz fand am 16. Juni 2026 unter Moderation des Ministeriums statt. Im Ergebnis verständigten sich die Beteiligten auf die Erarbeitung und Abschluss eines gemeinsamen „Letter of Intent“ zur Kostenerstattung für auswärtig beschulte Schülerinnen und Schüler.

Der „Letter of Intent“ sieht vor, die Neufestsetzung von Gastschulbeiträgen auf dem Verhandlungsweg zunächst auszusetzen und die Beiträge im Schuljahr 2026/-27 weiterhin auf Grundlage der Gastschulbeitragsverordnung zu erheben. Ab Beginn des Schuljahres sollen die kreisfreien Städte und Landkreise unter Koordinierung des Landes über eine Neuregelung der Finanzierung verhandeln. Diese soll ab dem Schuljahr 2027/-28 gelten. Zugleich soll die Verteilung der Landesfachklassen mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Belastung der kommunalen Schulträger überprüft werden.

Mit E-Mail vom 22. Juli 2026 bestätigte das Bildungsministerium, Referat 26, dass kein Landkreis dem vereinbarten Verfahrensvorschlag widersprochen hat (**Anlage 6**). Auch die zunächst noch ausstehenden Rückmeldungen zweier Landkreise lagen zwischenzeitlich vor. Damit liegt die Zustimmung aller beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte zu dem am 16. Juni 2026 erarbeiteten Kompromiss vor. Der „Letter of Intent“ bildet somit die gemeinsam abgestimmte und für das Schuljahr 2026/-27 maßgebliche Handlungsgrundlage für die Erhebung und Abrechnung der Gastschulbeiträge.

Auf Grundlage des „Letter of Intent“ hat die Verwaltung eine Vereinbarung über die Erhebung und Abrechnung der Gastschulbeiträge für das Schuljahr 2026/-27 erarbeitet. Entsprechende Vereinbarungen wurden bislang bereits mit der Landeshauptstadt Magdeburg (Anlage 2) sowie der Stadt Dessau-Roßlau (Anlage 3) geschlossen, welche noch vom Stadtrat zu bestätigen sind.

III. Juristische Würdigung zur Ausgangslage und zum weiteren Vorgehen

Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Eine Ausnahme kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zugelassen werden. Nach § 41 Abs. 1 Satz 5 SchulG LSA setzt dies jedoch voraus, dass sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Schulträger der auswärtigen Beschulung zustimmen. Ohne die Zustimmung beider Schulträger besteht somit grundsätzlich kein Anspruch auf Aufnahme an der gewünschten auswärtigen Schule. Vor der Entscheidung sind zudem die betroffenen Schulen durch den jeweils zuständigen Schulträger anzuhören.

Ergänzend eröffnet § 66 Abs. 1 und 2 SchulG LSA den Schulträgern die Möglichkeit, zur Erfüllung einzelner schulischer Aufgaben Vereinbarungen miteinander zu schließen und insbesondere die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet eines anderen Schulträgers vertraglich zu regeln.

Mit dem Achtzehnten Änderungsgesetz des Schulgesetzes vom 05. Juli 2025 wurde die bisherige gesetzliche Regelung zu den Gastschulbeiträgen aufgehoben und in eine Übergangsregelung überführt. Nach § 86a SchulG LSA sind Gastschulbeiträge für diejenigen Schülerinnen und Schüler, für die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits Beiträge geleistet wurden, noch für bis zu zwei weitere Schuljahre zu entrichten, sofern und solange das betreffende Gastschulverhältnis fortbesteht. Für neu begründete auswärtige Schulverhältnisse enthält das Schulgesetz demgegenüber keine allgemeine gesetzliche Erstattungsregelung zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Schulträger.

Aus der Entstehungsgeschichte des Achtzehnten Änderungsgesetzes ergibt sich zugleich, dass finanzielle Vereinbarungen zwischen Schulträgern nicht ausgeschlossen werden sollten. Der zunächst vorgesehene Ausschluss finanzieller Forderungen des aufnehmenden Schulträgers wurde nicht in das Gesetz übernommen. Das Ministerium für Bildung hat im Gesetzgebungsverfahren zudem ausdrücklich erklärt, der Forderung der kommunalen Spitzenverbände werde entsprochen und es werde weiterhin möglich sein, freiwillige Vereinbarungen einschließlich eines finanziellen Ausgleichs abzuschließen.³

Diese Auslegung wird durch die Erwägungen des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt im Beschluss vom 05. Februar 2015 – 3 M 473/14⁴ – gestützt. Zwar betraf die Entscheidung die Zuweisung eines Kindes an eine Förderschule nach der damaligen Rechtslage. Die darin formulierten Grundsätze zur kommunalen Selbstverwaltung und zur finanziellen Verantwortung der Schulträger sind jedoch auch für die Bewertung der Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler von Bedeutung.

So stellt das Oberverwaltungsgericht zunächst heraus, dass die Schulträgerschaft zum eigenen Wirkungskreis der Kommunen gehört und eine pflichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgabe darstellt. Der Schulträger ist insbesondere für die Bereitstellung und Unterhaltung der Schulgebäude, die Ausstattung, die Lehrmittel und das hierfür erforderliche Personal verantwortlich und trägt die daraus entstehenden Sachkosten.⁵

Die kommunale Schulentwicklungsplanung ist nach Auffassung des Gerichts in erster Linie darauf ausgerichtet, die schulische Versorgung der eigenen Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Die Vorhaltung schulischer Angebote für Einwohner benachbarter Kommunen gehört dagegen grundsätzlich nicht zum originären Aufgabenbereich einer Gemeinde. Verantwortlich ist daher zunächst der „Heimat-Schulträger“ des jeweiligen Kindes. Kann dieser das erforderliche Schulangebot nicht selbst vorhalten, hat er die Aufgabenerfüllung grundsätzlich durch eine Vereinbarung mit einem anderen Schulträger sicherzustellen.⁶

Die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler berührt die kommunale Selbstverwaltung auch dann, wenn an der aufnehmenden Schule aktuell noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Mit jeder Aufnahme entstehen mittel- und langfristige Verpflichtungen hinsichtlich der räumlichen Ausstattung, der Unterhaltung, möglicher Sanierungen oder Neubauten sowie der Schulentwicklungsplanung. Das Oberverwaltungsgericht bewertet bereits die Übertragung dieser zusätzlichen Verantwortung für nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich wohnende Kinder als Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht des aufnehmenden Schulträgers.⁷

³ vgl. Landtag Sachsen-Anhalt: Drucksache 8/4651 vom 02.10.2024; abgerufen unter: [Entwurf-Schulgesetz-Sachsen-Anhalt.pdf](#); abgerufen am: 20.07.2026

⁴ Beschluss vom 05. Februar 2015 – 3 M 473/14

⁵ vgl. ebd., Rnr.: 11

⁶ vgl. ebd., Rnr.: 12

⁷ vgl. ebd., Rnr.: 11, 16, 23

Dabei ist zugleich zu berücksichtigen, dass Land und Kommunen gemeinsam verpflichtet sind, ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen sicherzustellen. Der staatliche Bildungsauftrag und die kommunale Selbstverwaltung stehen deshalb in einem Spannungsverhältnis, das einen angemessenen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten erfordert. Im Leitsatz der Entscheidung hebt das Oberverwaltungsgericht dementsprechend hervor, dass Schulträgern bei Eingriffen in die ihnen originär zugewiesenen Aufgaben ein wirksames Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden muss und bei einem notwendigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung auch ein angemessener finanzieller Ausgleich erforderlich ist.⁸

Ein finanzieller Ausgleich für neu aufgenommene auswärtige Schülerinnen und Schüler kann nicht mehr auf eine allgemeine gesetzliche Gastschulbeitragsregelung gestützt werden. Er kann und sollte jedoch im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Schulträger nach § 66 SchulG LSA geregelt werden. Es ist daher rechtlich vertretbar und unter Berücksichtigung der kommunalen Haushalts- und Selbstverwaltungsverantwortung sachgerecht, die Zustimmung zur auswärtigen Beschulung mit dem vorherigen Abschluss einer Vereinbarung über einen angemessenen, an den tatsächlich entstehenden Aufwendungen orientierten, finanziellen Ausgleich zu verbinden. Dadurch wird gewährleistet, dass die zusätzliche Aufgabenerfüllung für Einwohnerinnen und Einwohner anderer Kommunen nicht einseitig aus den Haushaltsmitteln des aufnehmenden Schulträgers und damit zulasten seiner eigenen Einwohnerinnen und Einwohner finanziert wird.

IV. Mögliche Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung

Unabhängig von den unmittelbaren finanziellen Auswirkungen hätte eine Einschränkung oder vollständige Ablehnung der Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler Folgen für die Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale). Dies gilt insbesondere für den Fall, dass einzelne Schulträger der Vereinbarung nicht beitreten und die Stadt Halle (Saale) daraufhin auswärtigen Schülerinnen und Schülern keinen Zugang zu ihren Schulen mehr ermöglichen wird.

Besonders deutlich würde sich dies an den Sportschulen Halle (Saale) sowie dem Georg-Cantor-Gymnasium zeigen. An diesen Schulen stammt ein erheblicher Anteil der Schülerschaft aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten. Sollten dort rund ein Drittel der Schülerinnen und Schüler wegfallen, könnte bereits die Bildung einzelner Klassen und Bildungsgänge gefährdet sein. Langfristig könnten sich daraus auch Risiken für die Bestandsfähigkeit der betroffenen Schulen verschärfen bzw. ergeben. Am Beispiel der Sportschulen wird zudem deutlich, dass der Aufbau und Erhalt eines tragfähigen Leistungssports allein mit talentierten Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtgebiet kaum möglich sein dürfte. Eine Beschränkung des Zugangs wäre daher voraussichtlich mit erheblichem Widerstand seitens der Sportverbände, Leistungstützpunkte und weiterer Akteure des Leistungssports verbunden.

Auch an den Berufsbildenden Schulen besteht das Risiko, dass einzelne Bildungsgänge infolge des Wegfalls auswärtiger Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Mindestschülerzahlen nicht mehr erreichen. Bei einem derzeitigen Anteil von durchschnittlich rund 35 Prozent auswärtiger Schülerinnen und Schüler würden die Berufsbildenden Schulen der Stadt Halle (Saale) geschwächt. Die Nichteinrichtung einzelner Klassen oder Bildungsgänge könnte zugleich dazu führen, dass auch Auszubildende aus Halle (Saale) längere Schulwege zu anderen Standorten in Kauf nehmen müssten. Bei einer dauerhaften Verringerung der Schülerzahlen wären darüber hinaus mittel- und langfristig Auswirkungen auf die Auslastung und Bestandsfähigkeit einzelner Berufsbildender Schulen nicht auszuschließen.

⁸ vgl. ebd.: 24ff.

In besonderem Maße wäre zudem die Bestandsfähigkeit der Sprachheilschule gefährdet. Sie stellt eines von lediglich zwei entsprechenden schulischen Angeboten im Land Sachsen-Anhalt dar. Sie besitzt damit eine überregionale und landesweit bedeutsame Versorgungsfunktion. Die Sprachheilschule in Halle (Saale) deckt einen wesentlichen Teil des Bedarfs im südlichen Sachsen-Anhalt ab und nimmt Kinder aus der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie aus den Landkreisen Wittenberg, Saalekreis, Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz, Burgenlandkreis und Anhalt-Bitterfeld auf. Ein Ausschluss dieser Schülerinnen und Schüler könnte nicht nur den Fortbestand der Schule gefährden, sondern zugleich eine erhebliche Versorgungslücke bei einem hoch spezialisierten sonderpädagogischen Angebot verursachen.

V. Finanzielle Situation der Stadt Halle (Saale)

Im Schuljahr 2024/-25 erzielte die Stadt Halle (Saale) auf Grundlage der bisherigen gastschulrechtlichen Regelungen Einnahmen aus Gastschulbeiträgen in Höhe von insgesamt rund 1.325.500 Euro. Dem standen Ausgaben in Höhe von rund 176.600 Euro für Schülerinnen und Schüler aus Halle (Saale) gegenüber, die Schulen anderer Schulträger besuchten. Daraus ergab sich ein positiver Saldo von rund 1.148.900 Euro.

Die bisherigen Beiträge beruhen auf den pauschalierten Kostensätzen der Gastschulbeitragsverordnung aus dem Jahr 1994. Da diese seit ihrem Erlass nicht an die tatsächliche Entwicklung der schulischen Sach- und Betriebskosten angepasst wurden, konnte bereits unter der bisherigen Rechtslage keine vollständige Kostendeckung erreicht werden.

Mit der Achtzehnten Änderung des Schulgesetzes, dem schrittweisen Auslaufen der gesetzlichen Gastschulbeitragspflicht, der angekündigten Verordnungsregelung für Fachklassen an berufsbildenden Schulen sowie der gegenwärtigen Haltung mehrerer Landkreise, ohne entsprechende Vereinbarung keine Kostenerstattungsbeiträge mehr leisten zu wollen, ist mit einem erheblichen Einnahmerückgang zu rechnen. Für die Jahre 2026 bis 2028 wird infolge der Übergangsregelung von einem schrittweisen Rückgang des bisherigen Einnahmenniveaus ausgegangen. Ab dem Jahr 2029 droht der Stadt Halle (Saale) gegenüber dem Schuljahr 2024/-25 eine dauerhafte jährliche Haushaltsverschlechterung von rund 1,15 Mio. Euro, sofern keine Vereinbarungen über einen angemessenen Sachkostenausgleich abgeschlossen werden.

Auf Grundlage der 2.950 auswärtig beschulten Schülerinnen und Schüler des Schuljahres 2024/-25 und der auf Basis des Haushaltsjahres 2025 ermittelten Sachkosten (**Anlage 4**) wurde ein mögliches jährliches Ertragsvolumen von rund 1,7 Mio. Euro errechnet. Der Berechnung werden grundsätzlich 80 Prozent der tatsächlichen schulformspezifischen Sachkostensätze zugrunde gelegt. Liegen die tatsächlichen Sachkosten unter den bisher maßgeblichen Gastschulbeiträgen, wird der bisherige Gastschulbeitrag zuzüglich einer Preisindexierung für das Jahr 2025 von 2,3 Prozent angesetzt.

Nach der bisherigen Gastschulbeitragsverordnung hätten sich für die zugrunde gelegten Beschulungsfälle Erträge von rund 1.282.300 Euro ergeben. Nach dem vorgesehenen Berechnungsmodell könnten Erträge von rund 1.705.000 Euro erzielt werden. Dies entspricht bei gleichbleibenden Schülerzahlen einem zusätzlichen jährlichen Ertragspotenzial von rund 422.700 Euro. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass auch die Aufwendungen der Stadt Halle (Saale) für eigene Schülerinnen und Schüler steigen werden, die Schulen anderer Schulträger besuchen. Entsprechende Vereinbarungen mit diesen Schulträgern bedürfen vor ihrem Abschluss eines zustimmenden Votums des Stadtrates. Da derzeit weder deren konkrete Ausgestaltung noch die anzuwendenden Kostensätze feststehen, lässt sich eine mögliche Erhöhung der Aufwendungen noch nicht belastbar beziffern.

In Teil A der Beschlussvorlage wurden daher zunächst die Aufwandsansätze der vergangenen Jahre abgebildet. Die tatsächliche Verbesserung des städtischen Haushalts kann erst unter Berücksichtigung der künftig vom Stadtrat bestätigten Vereinbarungen abschließend bewertet werden. Die tatsächliche Verbesserung des städtischen Haushalts hängt daher von den Kostensätzen und Abrechnungsregelungen der jeweils aufnehmenden Schulträger ab.

Die Hochrechnung der möglichen Einnahmen und Ausgaben bei Erhebung kostendeckender Sachkostenbeiträge basiert auf den auswärtigen Beschulungsfällen des Schuljahres 2025/-26 und ist der Beschlussvorlage als **Anlage 5** beigelegt. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen hängen insbesondere von der Entwicklung der Schülerzahlen, den berücksichtigungsfähigen Sachkosten, den künftigen landesrechtlichen Regelungen sowie den mit den abgebenden Schulträgern vereinbarten Kostendeckungsgraden ab.

VI. Vorgeschlagenes Vorgehen

Nach Auffassung der Verwaltung sind auswärtige Schülerinnen und Schüler ein fester Bestandteil der vielfältigen Bildungslandschaft der Stadt Halle (Saale). Als Oberzentrum nimmt die Stadt eine über das eigene Stadtgebiet hinausgehende Versorgungsfunktion für schulische Bildung wahr. Sie hält insbesondere an den Berufsbildenden Schulen, den allgemeinbildenden Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten sowie den Förderschulen Bildungsangebote vor, die aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung, ihrer personellen und sächlichen Anforderungen oder der hierfür erforderlichen Mindestschülerzahlen nicht von jedem Schulträger eigenständig angeboten werden können.

Es wäre weder schulorganisatorisch noch wirtschaftlich realistisch, dass jeder Schulträger sämtliche besonderen Schulangebote, beispielsweise Sportschulen, Schulen mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt, Förderschulen mit spezifischen Förderschwerpunkten oder sämtliche Fachklassen und Bildungsgänge der Berufsbildenden Schulen, selbst vorhält. Die Konzentration solcher Angebote in den Oberzentren ist daher sachgerecht und entspricht einer leistungsfähigen, regionalen Bildungsstruktur.

Die Bereitstellung dieser breit gefächerten Bildungslandschaft verursacht der Stadt Halle (Saale) jedoch erhebliche Aufwendungen. Dazu gehören insbesondere Kosten für die Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulgebäude, die schulische Ausstattung, Lehr- und Lernmittel sowie die erforderliche technische und sonstige Infrastruktur. Soweit diese Angebote von Schülerinnen und Schülern aus den Zuständigkeitsbereichen anderer Schulträger genutzt werden, trägt die Stadt Halle (Saale) bislang einen erheblichen Teil dieser Sachkosten. Gleichzeitig werden die abgebenden Schulträger von Aufwendungen entlastet, die ihnen bei einer Beschulung der betreffenden Schülerinnen und Schüler in eigener Zuständigkeit grundsätzlich ebenfalls entstehen würden.

Vor diesem Hintergrund ist die Vereinbarung eines angemessenen interkommunalen Sachkostenausgleichs nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern auch haushaltsrechtlich geboten. Nach § 98 Abs. 2 KVG LSA ist die kommunale Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Darüber hinaus verpflichtet § 99 Abs. 2 KVG LSA die Kommunen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit dies vertretbar und geboten ist.

Die Vereinbarung von Kostenerstattungsbeiträgen für die auswärtige Beschulung trägt diesen Grundsätzen Rechnung. Sie verhindert, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) über den städtischen Haushalt dauerhaft Aufwendungen finanzieren, die zumindest anteilig den Zuständigkeitsbereichen anderer Schulträger zuzurechnen sind.

Diese Verpflichtung gewinnt angesichts der angespannten Haushaltslage und der bestehenden Konsolidierungserfordernisse zusätzlich an Bedeutung. Auch das Landesverwaltungsamt hat im Zusammenhang mit der kommunalen Haushaltskonsolidierung ausdrücklich auf die Ausschöpfung bestehender Einnahmemöglichkeiten und die Erhebung von Gastschul- beziehungsweise Kostenerstattungsbeiträgen hingewiesen. Ein genereller Verzicht auf einen angemessenen Sachkostenausgleich wäre daher, ohne einen tragfähigen sachlichen Grund, mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie der gesetzlichen Pflicht zur Finanzmittelbeschaffung nicht vereinbar. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist das kommunale Ermessen insoweit deutlich eingeschränkt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die weitere Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler grundsätzlich vom Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 66 SchulG LSA mit dem jeweils zuständigen abgebenden Schulträger abhängig zu machen.

Die Stadt Halle (Saale) hat zugleich ein eigenes Interesse daran, ihre Funktion als Bildungsoberzentrum zu erfüllen, die bestehenden spezialisierten Bildungsangebote dauerhaft zu sichern und insbesondere an den Berufsbildenden Schulen tragfähige Klassen- und Bildungsgangstrukturen zu gewährleisten. Als Ausgleich zwischen diesem kommunalen Eigeninteresse und dem haushaltsrechtlichen Erfordernis einer angemessenen Kostenbeteiligung soll mit den abgebenden Schulträgern für die Schuljahre ab 2027/-28 ein Kostendeckungsgrad von mindestens 80 Prozent der tatsächlich entstehenden Sachkosten verhandelt werden. Der zu vereinbarende Beitrag soll mindestens den für die jeweilige Schulform beziehungsweise den jeweiligen Bildungsgang zuletzt maßgeblichen, um die zwischenzeitliche Preisentwicklung fortgeschriebenen Betrag der Gastschulbeitragsverordnung erreichen.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen, transparenten und rechtssicheren Verfahrens hat die Verwaltung einen Mustervertrag erarbeitet. Dieser enthält insbesondere Regelungen zum Kreis der erfassten Schülerinnen und Schüler, zur Berechnung und Fortschreibung der Kostenerstattungsbeiträge, zu den Abrechnungsmodalitäten, zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten sowie zur Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung.

Die betroffenen Schulträger wurden im September 2026 über die von der Stadt Halle (Saale) ermittelten Kostensätze (**Anlage 4**) und die beabsichtigte Einführung eines vereinbarungsbasierten Sachkostenausgleichs informiert. Damit wurde ihnen frühzeitig Gelegenheit gegeben, die voraussichtlichen Aufwendungen bei ihrer Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2027 und die Folgejahre zu berücksichtigen und entsprechende Haushaltsvorsorge zu treffen.

Die Verwaltung soll ermächtigt werden, auf der Grundlage des Mustervertrages mit den abgebenden Schulträgern zu verhandeln und die erforderlichen Vereinbarungen bis zum 31. Januar 2027 abzuschließen. Die Frist gewährleistet, dass für das Schuljahr 2027/-28 rechtzeitig Klarheit über die finanziellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen der auswärtigen Beschulung besteht. Zugleich verbleibt den beteiligten Schulträgern ausreichend Zeit, ihre Haushaltsplanung entsprechend anzupassen.

Bei gleichbleibenden Schülerzahlen könnten durch die vorgesehenen Kostenerstattungsvereinbarungen jährliche Erträge von rund 1.705.000 Euro erzielt werden. Gegenüber der bisherigen Berechnung nach der Gastschulbeitragsverordnung von rund 1.282.300 Euro ergibt sich ein zusätzliches Ertragspotenzial von rund 422.700 Euro jährlich. Die tatsächliche Ertragssteigerung hängt insbesondere von den Aufwendungen für auswärtig beschulte Schülerinnen und Schüler aus Halle (Saale), der Entwicklung der Schülerzahlen und den Kostensätzen der anderen Schulträger ab.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht kommunaler Schulen mit auswärtigen Schülerinnen und Schülern Schuljahr 2024/-25
- Anlage 2: Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler mit der Landeshauptstadt Magdeburg vom 03.07.2026 (SJ 2026/2027)
- Anlage 3: Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler mit der Stadt Dessau-Roßlau (SJ 2026/2027)
- Anlage 4: Übersicht kostendeckende Sachkosten
- Anlage 5: Vergleichsberechnung: Erträge und Aufwendungen
- Anlage
6 a-c: Zusammenstellung Geschehnisse (u.a. „Letter of Intent“, Standorterlass)